

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Aufhebung der Allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für die Gemeinde Engelskirchen vom 15.12.1994

Aufgrund des § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung -GastV-) vom 20. April 1971 (GV NW S. 119/SGV NW 7103) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Gemeinde Engelskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Engelskirchen vom 14.12.1994 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Sperrzeit

Im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen wird die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 16 GastV für die folgenden Nächte aufgehoben:

1. In der Nacht von Silvester zum Neujahrestag;
2. An den Karnevalstagen
 - a) in der Nacht vom Donnerstag (Weiberfastnacht) zum Freitag
 - b) in der Nacht vom Samstag zum Karnevalssonntag,
 - c) in der Nacht vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,
 - d) in der Nacht vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag;
3. In der Nacht vom 30.04. zum 01.05.
4. Maikirmes in Ränderoth, und zwar
 - a) in der Nacht vom Samstag zum 1. Sonntag im Mai,
 - b) in der Nacht vom 1. Sonntag im Mai zum darauffolgenden Montag,
 - c) in der Nacht vom Montag nach dem 1. Sonntag im Mai auf den darauffolgenden Dienstag,
5. Peter- und Paul-Kirmes in Engelskirchen
 - a) in der Nacht vom Samstag zum Sonntag,
 - b) in der Nacht vom Sonntag zum Montag,
 - c) in der Nacht vom Montag zum Dienstag.

Ein Verzeichnis, aus dem die Daten der Kirmesveranstaltungen vorgehen, liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen.

§ 2

§ 1 Nr. 4 und 5 gelten jeweils nur für den Gebietsteil der Gemeinde Engelskirchen, in dem die Veranstaltung stattfindet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1979 (BGBl. I S. 465) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften für die Gemeinde Engelskirchen tritt am 01.01.1995 in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 21.12.2014.